

PROMEA AKTUELL 02/2021

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Das langersehnte schöne Frühlingswetter ist endlich da! Ein Teil der Bevölkerung kehrt dank repetitiver Tests aus dem Homeoffice zurück an den Arbeitsplatz und die Strassen, Fluss- und Seeufer füllen sich wieder mit Leben: Die Schweiz erwacht langsam, aber sicher aus dem Corona-Winterschlaf. Ein Stück Normalität – einige nennen es „neue Normalität“ – kehrt in unsere Leben zurück.

Auch bei PROMEA hat sich ein Stück weit Normalität eingestellt. Zwar arbeiten die allermeisten unserer Mitarbeitenden noch zu Hause, doch die Zusammenarbeit auf Distanz hat sich gut eingespielt und der riesige Berg von Anträgen, mit dem wir zu Beginn konfrontiert waren, ist zu einem grossen Teil abgearbeitet. Unsere Abteilungen können Schritt für Schritt zum normalen Tagesgeschäft zurückkehren. Wir hoffen, dass inzwischen auch Ihr Arbeitsalltag allmählich wieder in seine gewohnten Bahnen zurückkehrt.

Im Bereich der Sozialversicherungen bringt die zweite Jahreshälfte einige Neuerungen mit sich, über die wir Ihnen in dieser Ausgabe von PROMEA aktuell gerne berichten.

Bleiben Sie weiterhin gesund!

Urs Schneider
Geschäftsleiter PROMEA Sozialversicherungen

PROMEA Ausgleichskasse **Vaterschaftsurlaub – Anmeldung neu über PROMEA connect möglich**

In der letzten Ausgabe von PROMEA aktuell haben wir Sie über die wichtigsten Bestimmungen rund um den Vaterschaftsurlaub und die Vaterschaftsentschädigung informiert, auf welche Väter seit dem 1. Januar 2021 Anspruch haben.

Seit Kurzem ist es nun möglich, uns den Antrag auf Vaterschaftsentschädigung via PROMEA connect

online zu übermitteln. Die Funktion „VSE anmelden“ finden Sie in der linken Navigationsleiste unter „EE – Elternentschädigung“.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung für eine Vaterschaftsentschädigung im Gegensatz zur Mutterschaftsentschädigung erst nach Bezug der vollen Urlaubszeit eingereicht werden kann.

Alle Informationen rund um die Vaterschaftsentschädigung sowie das Anmeldeformular stehen Ihnen unter www.promea.ch/VSE zur Verfügung.

PROMEA Ausgleichskasse **Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern**

Am 1. Juli 2021 tritt der Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern in Kraft. In der letzten Ausgabe von PROMEA aktuell haben wir Sie über die wichtigsten Bestimmungen rund um diese neue Sozialversicherungsleistung informiert.

Besonders wichtig ist die Unterscheidung zwischen einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung und sogenannten Bagatellkrankheiten bzw. leichten Unfallfolgen.

Bei Bagatellkrankheiten und leichten Unfallfolgen können die Eltern den Urlaub für die Angehörigenpflege gemäss Art. 329h OR beziehen. Dieser Urlaub dauert pro Ereignis maximal drei Tage und höchstens zehn Tage im Jahr. Die Lohnfortzahlung während dieser Zeit wird von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber geleistet.

Der Lohnausfall während des 14-wöchigen Betreuungsurlaubs für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern wird dagegen aus der EO finanziert. Dieses Taggeld wird *Betreuungsentschädigung* genannt und beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches unmittelbar vor dem Bezug der Urlaubstage erzielt wurde, höchstens aber CHF 196 pro Tag.

Als schwer gesundheitlich beeinträchtigt gilt ein Kind dann, wenn:

- eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist;
- der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und
- mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

Die schwere gesundheitliche Beeinträchtigung muss von einem Arzt mit dem offiziellen Attest bescheinigt werden, welches Bestandteil des Anmeldeformulars 318.744 ist.

Alle Informationen rund um die Betreuungsentschädigung sowie alle nötigen Formulare finden Sie in Kürze unter www.promea.ch/BUE.

PROMEA Ausgleichskasse

Gesetzeslücke geschlossen: Längere Mutterschaftsentschädigung bei Spitalaufenthalt von Neugeborenen

Musste ein Neugeborenes direkt nach der Geburt länger als drei Wochen im Spital bleiben, konnte die Mutter bisher den Mutterschaftsurlaub und damit den Anspruch auf Erwerbsersatz aufschieben. Da das EOG für die Dauer dieses Aufschubs keinen Erwerbsersatz für die Mutter vorsah, entstand in diesen Fällen aufgrund des achtwöchigen Arbeitsverbots nach der Geburt eine Einkommenslücke.

Am 30. November 2018 hat der Bundesrat folgende Änderungen verabschiedet, welche ab dem 1. Juli 2021 in Kraft treten: Sofern das Neugeborene direkt nach der Geburt für mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss, kann der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung um die Dauer des Spitalaufenthalts, höchstens aber um 56 Tage verlängert werden. Auf die Verlängerung haben nur Mütter Anspruch, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sind.

Die aktualisierten Dokumente rund um die Mutterschaftsentschädigung stehen Ihnen ab dem 1. Juli auf unserer Website zur Verfügung.

PROMEA Ausgleichskasse

Update: Ausserordentliche Belastung der Ausgleichskassen durch hohe Anzahl Corona-Entschädigungen

Die Massnahmen des Bundesrates zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie haben eine Flut von Anträgen an die Ausgleichskassen ausgelöst. Als Vollzugsstellen sind diese für die Umsetzung jener Massnahmen verantwortlich, welche durch die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert werden (wir informierten in PROMEA aktuell 01/2021 darüber).

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir die Anzahl hängiger Corona-Entschädigungsanträge in der Zwischenzeit deutlich reduzieren konnten: Dank des ausserordentlichen Einsatzes unserer Mitarbeitenden sind nur noch ca. 500 Anträge hängig und werden schnellstmöglich erledigt. Seit Beginn der Pandemie hat die PROMEA Ausgleichskasse bisher 6 490 Corona-Entschädigungsanträge verarbeitet.

Wir setzen alles daran, Ihre Anmeldungen so rasch wie möglich zu bearbeiten, Sie über Ihren Anspruch zu informieren und die Auszahlungen vorzunehmen. Sie können uns dabei unterstützen, indem Sie Ihre Anmeldungen möglichst auf elektronischem Wege direkt auf unserer Website einreichen.

Weitere Informationen rund um die Corona Erwerbsersatzentschädigungen sowie alle nötigen Formulare stehen Ihnen unter www.promea.ch/coronavirus zur Verfügung.

PROMEA Ausgleichskasse

Überbrückungsleistungen (ÜL) für ältere arbeitslose Personen

Als Ergänzung zu den Massnahmen des Bundes zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer hat das Parlament am 19. Juni 2020 das neue Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) verabschiedet.

Ab dem 1. Juli 2021 haben Personen, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Überbrückungsleistungen. Um die Zeit bis zur Pensionierung zu

überbrücken, können sie statt der Sozialhilfe neu eine Überbrückungsrente beantragen.

Die Überbrückungsleistungen sind Bedarfsleistungen, die sich am Modell der Ergänzungsleistungen orientieren und werden nicht durch die Ausgleichskassen ausgerichtet. Dafür sind dieselben Durchführungsstellen zuständig, welche im jeweiligen Kanton die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) ausrichten.

Sobald eine Anmeldung für Überbrückungsleistungen möglich ist, erfahren Sie dies auf der Website der für Ihren Wohnkanton zuständigen Stelle für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Bei Redaktionsschluss war eine Anmeldung noch nicht möglich.

PROMEA Ausgleichskasse
**Kostenlose Dienstleistung für Versicherte:
 Rentenvorausberechnung**

Eine Rentenvorausberechnung zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen bei der Pensionierung, einer Invalidität oder im Todesfall für die Angehörigen gerechnet werden kann.

Gerade wenn Veränderungen bei der Arbeits- oder Lebenssituation anstehen, kann diese bei Entscheidungen hilfreich sein. Vor allem ab dem Alter von 45 Jahren lohnt es sich für jeden Versicherten, seine künftige Rente in regelmässigen Abständen vorausberechnen zu lassen. Für Ehepaare empfiehlt es sich, das Gesuch für eine Berechnung gemeinsam einzureichen.

Die Rentenvorausberechnung lässt sich bequem online beantragen: www.promea.ch/Rentenberechnung

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Mitarbeitenden über diese vorteilhafte und kostenlose Dienstleistung zu informieren.

PROMEA Ausgleichskasse
Anpassung der Akontolohnsummen – Differenzverrechnung der Umwelt zuliebe

Wenn sich Ihre provisorische Jahreslohnsumme ändert, zum Beispiel infolge Ein- oder Austritten von Mitarbeitenden, sind uns Abweichungen von 10 % und mehr zu melden. Sie vermeiden damit grosse Nach- oder Rückzahlungen bei der Jahresendver-

arbeitung. Anpassungen der Akontobeiträge sind per Folgemonat bzw. -quartal oder rückwirkend auf den 1. Januar möglich.

Bei rückwirkenden Anpassungen der Akontolohnsumme auf den 1. Januar gab es bisher die Möglichkeit, sich zu viel bezahlte Akontobeiträge auszahlen zu lassen bzw. fehlende Akontobeiträge separat nachzuzahlen.

Neu wird der Differenzbetrag nicht mehr separat ausbezahlt oder gutgeschrieben, sondern in jedem Fall mit der nächsten Monats- oder Quartalsrechnung verrechnet. So sparen wir mehr Papier – der Umwelt zuliebe.

Sie wünschen eine Anpassung der Akontolohnsummen? Die Änderung der Lohnsumme können Sie elegant via PROMEA connect oder per E-Mail an info@promea.ch melden.

PROMEA Familienausgleichskasse
Aus Militärentschädigungskasse wird Ergänzungsentschädigungskasse (MEK)

Seit der Einführung des Vaterschaftsurlaubes am 1. Januar 2021 erhalten Väter eine Vaterschaftsentschädigung nach EOG, d. h. maximal 14 Taggelder (2 x 5 Taggelder für zehn Arbeitstage und vier weitere Tage für die Wochenenden).

Mitarbeiter von Betrieben, welche dem Landesgesamtarbeitsvertrag LGAV von AM Suisse unterstehen, bekommen anstelle der bisherigen fünf freien Tage während der gesamten Bezugsdauer der Vaterschaftsentschädigung ihren Lohn zu 100 % ausbezahlt.

Der Kassenvorstand hat am 06. April 2021 diese Reglementänderung genehmigt und gleichzeitig den Namen der Militärentschädigungskasse in *Ergänzungsentschädigungskasse* geändert. Die Abkürzung MEK bleibt hingegen unverändert.

Alle Informationen zur Ergänzungsentschädigung sowie die geänderten Merkblätter sind auf unserer Website unter www.promea.ch/MEK abrufbar.

PROMEA Familienausgleichskasse Familienleistungen in Deutschland – Änderungen

Bereits 2020 erhielten in Deutschland Familien mit Kindern im Rahmen der Hilfsmassnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise einen Kinderbonus ausbezahlt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren (wir informierten in PROMEA aktuell 03/2020 darüber).

Auch 2021 wird erneut ein Kinderbonus als Einmalzahlung ausgerichtet. Dieser Zuschlag zum Kindergeld beträgt allerdings nicht mehr EUR 300 sondern nur noch EUR 150 pro Kind. Der Kinderbonus wird für alle Kinder ausbezahlt, für die im Mai 2021 Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Auszahlung erfolgt im Mai 2021 als Einmalzahlung (in gewissen Fällen ist auch eine spätere Auszahlung möglich).

Was bedeutet das für Ihre Mitarbeitenden? Erhält eine/r von ihnen einen solchen Kinderbonus, wird dieser im Monat der tatsächlichen Auszahlung zusammen mit dem Kindergeld berücksichtigt. Der Differenzbetrag, welchen der/die Mitarbeitende von der Familienausgleichskasse in der Schweiz für das Kind ausbezahlt bekommt, fällt für den Monat der Auszahlung dementsprechend tiefer aus.

Wir empfehlen Ihnen, betroffene Mitarbeitende darüber zu informieren.

Berufliche Vorsorge Pensionskasse: Ein Vergleich lohnt sich!

Sie sind unserer Ausgleichskasse angeschlossen, wickeln aber die berufliche Vorsorge Ihrer Mitarbeitenden über eine andere Pensionskasse ab? Dann lohnt es sich, Ihre Versicherungslösung mit einer Vergleichsofferte der PROMEA Pensionskasse zu überprüfen.

Die PROMEA Pensionskasse kann Ihnen im Vergleich mit anderen Pensionskassen attraktive Vorsorgelösungen anbieten, insbesondere bei den Risikotarifen. Unter offerten@promea.ch können Sie uns nach einer Vergleichsofferte fragen – wir zeigen Ihnen gerne Ihre Möglichkeiten auf.

Im folgenden Zeitschriftenartikel haben wir für Sie zusammengefasst, welche Überlegungen Sie bei

einem Pensionskassenvergleich machen sollten: www.promea.ch/artikel_PK_Vergleich

Haben Sie vorgängig Fragen? Patric Spahr, Leiter der PROMEA Pensionskasse, gibt Ihnen gerne unter 044 738 53 79 persönlich Auskunft.

PROMEA Sozialversicherungen eBill nun verfügbar

Im letzten PROMEA aktuell wurde es angekündigt – nun ist es soweit: Das Begleichen unserer Beitragsrechnungen via eBill ist ab sofort möglich.

Sie kennen eBill noch nicht? Mit dieser Lösung erhalten Sie Ihre Rechnungen nicht mehr per Post oder online via PROMEA connect, sondern direkt im E-Banking – genau dort, wo Sie diese auch bezahlen. Mit wenigen Klicks können Sie die Rechnung prüfen und zur Zahlung freigeben – einfacher und schneller geht's nicht.

Um Ihnen den Umstieg möglichst einfach zu machen, werden Sie beim Erfassen eines Zahlungsauftrags im E-Banking den Hinweis erhalten, dass PROMEA neu eBill anbietet. Wenn Sie eBill aktivieren möchten, werden Sie mit einem Klick direkt zur Anmeldung weitergeleitet.

Selbstverständlich besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Rechnungen via LSV+ oder mit Debit Direct zu bezahlen.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

PROMEA Sozialversicherungen
Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren
Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73
info@promea.ch, www.promea.ch